

115 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

21. 6. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom
mit dem bestimmt wird, daß die Wert-
papiersteuer für inländische Schuldver-
schreibungen nicht mehr zu erheben ist

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Wertpapiersteuer gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1
des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Okto-

ber 1934, DRGBl. I S. 1058, in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1948 ist für Vor-
gänge, die nach dem 31. Dezember 1967 ein-
treten, nicht mehr zu erheben.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der Erwerb von Schuldverschreibungen der
Gebietskörperschaften ist bereits auf Grund der
geltenden Bestimmungen des Kapitalverkehr-
steuergesetzes von der Wertpapiersteuer befreit.
Ebenso ist auch der Erwerb von Schuldverschrei-
bungen inländischer Versorgungsbetriebe unter
bestimmten Voraussetzungen von der Wert-
papiersteuer ausgenommen. Um das für die
Kapitalbildung bedeutende Wertpapiersparen zu
fördern, soll nunmehr von der Erhebung der
Wertpapiersteuer für den Erwerb inländischer

Schuldverschreibungen allgemein abgesehen wer-
den. Im Hinblick auf die im EWG-Raum beab-
sichtigte Neuordnung der Kapitalverkehrsteuern
erscheint es zweckmäßig, die Wertpapiersteuer
für den Erwerb inländischer Schuldverschrei-
bungen nicht aufzuheben, sondern derzeit nur auf
die Erhebung der Steuer zu verzichten.

Das Minderaufkommen ist schwer schätzbar,
da die Höhe der Wertpapiersteuer von der Emis-
sionstätigkeit abhängig ist.